

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Logistik und Supply Chain Management“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 12. September 2022**

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom 12. Februar 2024*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ ist als anwendungsorientierter, postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. <sup>2</sup>Er baut inhaltlich auf betriebswirtschaftlich orientierten Bachelor- oder Diplomstudiengängen auf.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Logistik und Supply Chain Management ist praxisorientiert. <sup>2</sup>Er qualifiziert die Studierenden für das weite Tätigkeitsfeld der Logistik und legt dabei besonderen Wert auf die theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.

**§ 3**

**Prüfungskommission**

Für diesen Studiengang ist die Prüfungskommission der Masterstudiengänge der Fakultät Betriebswirtschaft zuständig, die gemäß § 3 APO gebildet wird.

**§ 4**

**Qualifikation für das Masterstudium, Bewerbungszeitraum**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  1. Ein mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium in den Wirtschaftswissenschaften oder wirtschaftsorientiert, da-

von mindestens 25 ECTS in quantitativen Modulen (Mathematik, Statistik, Operation Research oder Logistik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss.

2. Studienplatzbewerberinnen und -bewerber mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,1 bis 2,5 müssen ihre Qualifikation für das Masterstudium zusätzlich in einem studiengangspezifischen Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP (ohne Praxissemester) benötigen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums einen Nachweis über eine zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mind. 20 Wochen; der Nachweis wird von der Prüfungskommission geprüft.
  - (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP (mit Praxissemester) müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 CP erbringen. <sup>2</sup>Über die nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator.
  - (4) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) oder besser entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Logistik und Supply Chain Management. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.<sup>1</sup> <sup>3</sup>Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013) umgerechnet. <sup>4</sup>Fehlen aufgrund des vorhandenen Hochschulabschlusses einzelne Grundlagenmodule, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so müssen diese fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. <sup>5</sup>Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator festgelegt.
  - (5) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ wird nur zum Wintersemester eines Studienjahres angeboten, der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli bei der Hochschule Kempten eingegangen sein. <sup>2</sup>Kann bis zum jeweils letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 CP vorzulegen. <sup>3</sup>Sollten 180 CP noch nicht vorliegen, muss **spätestens<sup>2</sup>** innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn ein beglaubigter lückenloser

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 4 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>2</sup> Redaktionelle Anpassung an Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG

Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind, vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die endgültige Einschreibung erfolgt erst mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. <sup>5</sup>Das Abschlusszeugnis ist spätestens **innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums**<sup>3</sup> vorzulegen.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. <sup>3</sup>Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projekts mit einem Logistik-Partner aus Industrie oder Wirtschaft angefertigt werden soll.

## **§ 6 Module, Stundenzahl und Prüfungen**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die Anzahl an Credit-Points je Modul sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Teilmodule der Module 1 bis 7 sind Pflichtmodule.
- (3) <sup>1</sup>Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 30 Credit Points (CP) pro Semester bzw. 90 CP für das gesamte Masterstudium ausgelegt. <sup>2</sup>Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Zeitstunden.

## **§ 7 Sprache der Lehrveranstaltungen und Prüfungen<sup>4</sup>**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 8 Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch steht im Internet als Download bereit.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

---

<sup>3</sup> Redaktionelle Anpassung an Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG

<sup>4</sup> Überschrift des § 7 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit-Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.<sup>5</sup>

### **§ 9**

#### **Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Sämtliche Prüfungen der Module 1 bis 3 sollen bis zum Ende des 2. Fachsemesters und die Prüfungen der Module 4 bis 6 sollen bis Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Überschreitet eine/ein Studierende/r aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Studiensemesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen und die erforderlichen Prüfungen spätestens bis zum Ende des übernächsten Folgesemesters erfolgreich ablegen müssen, da andernfalls die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen richtet sich nach § 19 APO.<sup>6</sup>  
<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich.  
<sup>3</sup>Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

### **§ 10**

#### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>In ihr soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert- wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 Credit-Points erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Studien-

---

<sup>5</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>6</sup> § 9 Abs. 3 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

semesters angemeldet werden, in dem die 50 Credit Points erreicht wurden; andernfalls wird die Zuweisung eines Themas und die Bestellung der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgen.

- (4) <sup>1</sup>Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Die schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit ist mindestens als elektronisch lesbares PDF und in drei gebundenen Exemplaren in der Abteilung Studium einzureichen.<sup>7</sup>
- (5) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem betreuenden Professor in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (6) <sup>1</sup>Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.<sup>8</sup>

<sup>4</sup>Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Module ergibt. <sup>5</sup>Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Credit-Points gewichteten Noten der Teilprüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so

---

<sup>7</sup> § 10 Abs. 4 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>8</sup> § 11 Abs. 1 Satz 3 neu angefügt mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

## **§ 12 Masterprüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der/des Studierenden wurde.<sup>9</sup> <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.<sup>10</sup>
- (2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das von der Dekanin oder vom Dekan und der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.<sup>11</sup>

## **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“
- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Kempten versehen.<sup>12</sup>

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

### Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung vom 12.02.2024 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 12. September 2022 und der Änderungssatzungen Vom 16. Oktober 2023 und Vom 12.02.2024 wird hierdurch nicht berührt.

---

<sup>9</sup>§ 12 Abs. 1 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>10</sup> § 12 Abs. 1 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>11</sup> § 12 Abs. 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>12</sup> § 13 Abs. 2 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.07.22 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 12.07.2022.*

*Kempten, den 12.09.2022*

-----  
*Prof. Dr. Wolfgang Hauke*  
Präsident

*Diese Satzung wurde am 14.09.22 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.09.2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.09.2022.*

**Anlage 1<sup>13</sup>: Module und Leistungsnachweise**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen <sup>1)</sup>							
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas-sungs-vor.	P L	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge-wich-tung (CP)	Vorge-sehe-nes Sem.	Credit Points	
<b>1</b>	<b>Strategisches Supply Chain Management</b>										<b>10</b>	
1.1	Supply Chain Strategy	2	SU		x			Studienarbeit, Präsentation		1	2,5	
1.2	Supply Chain Business Projects	2	SU Ü		x					1	2,5	
1.3	Supply Chain Process Design	2	SU		x			Schriftlich/60		1	2,5	
1.4	Methoden des Supply Chain Management	2	SU		x			Portfolio		1	2,5	
<b>2</b>	<b>Transport und Distribution</b>										<b>7,5</b>	
2.1	Logistikdienstleister	4	SU		x			Schriftlich/90		1	5	
2.2	Rechtliche Aspekte in der Logistik	2	SU Ü		x					1	2,5	
<b>3</b>	<b>Digitalisierung und IT</b>										<b>12,5</b>	
3.1	Data Mining, BI Systeme	4	SU	X <sup>1)</sup>	x			Portfolio		1	5	
3.2	Geschäftsprozesse und ERP Systeme	2	SU Ü	X <sup>1)</sup>	x					1	2,5	
3.3	Digitale Logistik	2	SU		x			Schriftlich/90		1	2,5	
3.4	Prozessanalyse und - simulation	2	SU		x					1	2,5	
<b>4</b>	<b>Operations Management</b>										<b>10</b>	
4.1	Intralogistik	4	SU		x			Schriftlich/90		2	5	
4.2	Produktionsprozesse für die Logistik	2	SU		x			Schriftlich/90		2	2,5	
4.3	Produktionstechnische Grundlagen	2	SU		x					2	2,5	
<b>5</b>	<b>Procurement</b>										<b>5</b>	

<sup>13</sup> Anlage 1 neu gef. mWv 01.10.2024. Die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang "Logistik und Supply Chain Management" ab WS 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.



5.1	Strategischer Einkauf und Verhandlungsführung	2	SU		x			Schriftlich/90		2	2,5
5.2	Beschaffungs- und Lieferantenmanagement	2	SU Ü		x					2	2,5

<b>6</b>	<b>Praxisanwendung und Innovation</b>										<b>15</b>
6.1	Logistikseminar	4	SU	X <sup>1)</sup>	x			Studienarbeit, Präsentation		2	5
6.2	Unternehmensprojekte	4	SU	X <sup>1)</sup>	x			Projektarbeit		2	5
6.3	Globale Supply Chain Planung und Operations Research	4	SU		x			Portfolio		2	5
<b>7</b>	<b>Master-Thesis und -Kolloquium</b>										<b>30</b>
7.1	Master-Thesis		SU		x			Thesis		3	26
7.2	Master-Kolloquium	2	SU		x			Kolloquium		3	4

X<sup>1)</sup> Anwesenheit

### **Abkürzungsverzeichnis**

LN studienbegleitende Leistungsnachweise  
(e LN =endnotenbildender LN, ne LN = nicht endnotenbildender LN) Lehrveranstaltung

LV Lehrveranstaltung  
P/Sem. PL Praxis/Seminar Prüfungsleistung  
PL Prüfungsleistung  
PrA Projektarbeit  
Sem. Semester  
SU seminaristischer Unterricht  
SWS Semesterwochenstunden  
Ü Übung

## **Anlage 2: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ Studienplatzbewerberinnen oder -bewerber mit einem Notendurchschnitt im Bachelorstudium von >2,0**

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

1.1 <sup>1</sup>Aufgrund von limitierten Ressourcen bei Laboren, Simulationen oder Unternehmensprojekten ist die Kapazität Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ begrenzt. <sup>2</sup>Der Studiengang hat eine Zielkapazität von 25 Studierenden. <sup>3</sup>Ist diese Kapazität durch Bewerber/innen mit einem Notenschnitt von 2,0 und besser sowie den erforderlichen ECTS gem. §3 noch nicht ausgeschöpft, können weitere Studierende über ein Eignungsverfahren zugelassen werden.

1.2 <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. <sup>2</sup>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist ein studiengangspezifisches Eignungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchzuführen. <sup>3</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ vorhanden ist. <sup>4</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zu innovativem und kreativem Denken, zu logisch-argumentativem Abwägen, eine ausgeprägte und differenzierte Ausdrucksfähigkeit sowie kommunikative Reife, die in der Entwicklung neuer unternehmerischer Wege diskursive Lösungen für die dabei auftretenden Herausforderungen finden kann. <sup>5</sup>Zu den Anforderungen gehören darüber hinaus einschlägige Vorkenntnisse aus einem Erststudium und solides Fachwissen im Bereich Logistik und Supply Chain Management, insbesondere die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit unternehmerischen Herausforderungen in diesem Gebiet. <sup>6</sup>Dieses Eignungsverfahren kann bei Bewerbenden angewendet werden, wenn Sie einen Notenschnitt über 2,0 vorweisen und die Zielkapazität von 25 Studierenden nicht ausgeschöpft ist.

### **2. Bewerbung zum Eignungsverfahren**

2.1 Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 4 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Abt. Studium der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;

- <sup>1</sup>eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 4 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 4 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welche ECTS Punkte in welchem Fach erbracht wurden – ggf. ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis hinzuzufügen.

- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 in allen Teilfertigkeiten (z.B. durch ein Sprachzertifikat Unicert, BEC Vantage, TeLC) oder durch einen anderen Nachweis

einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

- ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest auf Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einer gleichwertigen Niveaustufe (z. B. TestDaF TDN 4, ALTE Stufe 3)

### **3. Auswahlkommission**

<sup>1</sup>Das studiengangspezifische Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 – 3 BayHIG mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Logistik und Supply Chain Management zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen auch Drittparteien hinzuziehen, wie beispielsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter von Stipendiengebern oder Unternehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die/Der dezentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.<sup>14</sup> <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### **4. Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl**

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.

4.2 <sup>1</sup>Die Auswahlkommission klassifiziert die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt zwischen 2,0 und 2,5 in Zehntelnoten.<sup>15</sup> <sup>2</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens).<sup>16</sup> <sup>3</sup>Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bei der gleichen Gewichtung nach dem folgenden Kriterium bewertet:

- Notendurchschnitt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung) des abgeschlossenen Erststudiums.

4.3 <sup>1</sup>Mit den daraus gebildeten Noten wird eine Rangreihung gebildet. <sup>2</sup>In Abhängigkeit von der Anzahl der nach noch zur Verfügung stehenden Plätzen im Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“, werden die Bewerber und Bewerberinnen zum Eignungsverfahren der zweiten Stufe eingeladen. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben nach Nr. 8.2 entsprechen müssen.

---

<sup>14</sup> Anlage 2, Nr. 3, Satz 4 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>15</sup> Anlage 2, Nr. 4.2, Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

<sup>16</sup> Anlage 2, Nr. 4.2, Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

## 5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

5.1 <sup>1</sup>Die nach Nr. 4.2 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird bei gleicher Gewichtung nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 1 bis 6 des Masterstudiengangs,
- Reflexions- und Argumentationsfähigkeit in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 1 und 6 des Masterstudiengangs,

5.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird in deutscher und ggf. englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

5.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist ein Einzelgespräch und dauert pro Person etwa 30 Minuten. <sup>2</sup>Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, mindestens eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

5.4 <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Studiengang „Logistik und Supply Chain Management“ ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

5.5 <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Nr. 5.2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Nr. 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

5.6 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch kann über elektronische Medien geführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Identität der Gesprächsteilnehmer/innen überprüft und die Gesprächssituation angemessen gestaltet werden kann. <sup>3</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

5.7 Alle Auswahlgespräche sind angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.

5.8 <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## **6. Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

7.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

7.2 <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, im Original vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang „Logistik und Supply Chain Management“ unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **8. Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; Nr. 5.5 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.